

Dichter verführend bedroht. Aber das Wehen des Geistes, auch des Heiligen Geistes, hat sein eigenes Gesetz. Je tiefer sich die Dichtung ihres erweiterten Raumes bewußt wird, je sicherer sie aus der ganzen Wirklichkeit des Seins und Lebens aufkeimt, desto reiner und unscheinbarer wird sie auch im Alltag die ganze Wahrheit bezeugen, die aus Gott ist.

## Zur Lage des freien Schulwesens

Von PAUL WESTHOFF

Die Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Schulen reicht in der Geschichte des Schulwesens noch nicht sehr lange zurück. Bis zur Aufklärung hatte das kirchliche wie das städtische Schulwesen durchaus öffentlichen Charakter. Erst mit dem beherrschenden Auftreten des Staates in der Organisation der Schule, also etwa seit Beginn des 18. Jahrhunderts, wurde der Begriff der öffentlichen Schule scharf umrissen. Mit der Ausbildung solcher Schulen verband sich von Anfang an das Streben nach einem staatlichen Schulmonopol, was naturgemäß die Bevorrechnung der öffentlichen Schulen ebenso förderte wie die Nachordnung der sogenannten Privatschulen. Sätze wie der des § 1 Teil II Titel 12 des Preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794: „Schulen sind Veranstaltungen des Staates“, spiegeln diese Tendenz deutlich wider.

Es wäre jedoch falsch, in diesem Grundsatz die Vollendung eines staatlichen Schulmonopols, etwa eines Monopols der Schulgründung durch den Staat, sehen zu wollen. Die genannte Vorschrift, die allerdings in den schulpolitischen Kämpfen vielfach mißdeutet und mißbraucht wurde, will im wesentlichen nichts anderes besagen, als daß dem Staat, und ihm allein (insbesondere nicht der Kirche), jenes Recht der Genehmigung, Beaufsichtigung und Leitung aller Schulen zusteht, das verwaltungsrechtlich unter dem Begriff Schulaufsicht zusammengefaßt wird<sup>1</sup>. Das Allgemeine Landrecht kennt denn auch sowohl von Privaten unterhaltene Schulen wie Schulen von Korporationen, Stiftungen usw. Ebensowenig ist das Allgemeine Landrecht ein Hindernis gewesen für die Ausbildung eines reichgegliederten Schulwesens der Städte. § 8 Teil II Titel 12 des Allgemeinen Landrechts unterwirft die sogenannten „Privaterziehungs-“ sowie die „Pensionsanstalten“ der Genehmigungspflicht. Auf dieser Vorschrift beruht bis heute die Praxis der Unterrichtsverwaltung in Preußen und seinen Nachfolgeländern.

Unter den Begriff „Privaterziehungsanstalten“ wurden im Laufe der Zeit sehr verschiedene Arten von Schulen, Internaten usw. zusammengefaßt. Ein Überblick über den Stand wird zunächst einige Unterscheidungen zu treffen haben.

<sup>1</sup> Hierüber unterrichtet grundlegend Anschütz, Verfassungskunde für den Preußischen Staat, Berlin 1912, Seite 413 f.

Hinsichtlich des Schulträgers gibt es von Einzelpersonen getragene Schulen und Privatschulen in der Hand von Körperschaften (z. B. Vereinen, Stiftungen, Ordensgemeinschaften; aber auch von Körperschaften öffentlichen Rechts, wie z. B. Kirchengemeinden)<sup>2</sup>.

Wirtschaftlich gesehen stehen Schulen, die den Charakter von privaten, erwerbswirtschaftlich geführten Unternehmungen haben, solchen Privatschulen gegenüber, die auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten.

Was den Schultyp angeht, so unterscheiden wir mit Artikel 147 Abs. 1 der Weimarer Reichsverfassung die privaten Schulen, die als Ersatz für öffentliche Schulen tätig sind, z. B. private Gymnasien oder Mittelschulen, von denjenigen, bei denen das nicht der Fall ist, z. B. Berlitz-schools, Musikschulen, Tanzschulen.

Als besonders wesentliche Typen privater Schulen seien folgende genannt: Die Vorbereitungsanstalten (regelmäßig erwerbswirtschaftlich tätig); die großen Privatschulen in den Städten, vor allem die privaten Mädchenschulen bekenntnismäßiger Prägung; die Rektoratsschulen in den Kleinstädten und auf dem Lande; die mit Internat verbundenen Schulen; Landschulheime (Wickersdorf); Heimschulen und ähnliche Anstalten (College-Typ); Versuchsschulen; Minderheitsschulen; Werkstätten.

Als Gründe für die Einrichtung privater Schulen ergeben sich in der Hauptsache: einmal das Eintreten für fehlende öffentliche Initiative bei gewissen erzieherischen Bedürfnissen (Krüppelschulen, Waisenhauschulen, Versuchsschulen, Internatsschulen, Rektoratsschulen, in historischer Sicht das höhere Mädchenschulwesen im ganzen. Fast das gesamte Alumnatsbedürfnis wird durch private Einrichtungen befriedigt); dann das Verlangen nach bekenntnismäßiger oder weltanschaulicher Ausprägung der Schule (Ordensschulen, Schulen der Herrnhuter und Diakonissen, Anthroposophenschulen, Waldorfschulen usw.); endlich bestimmte Sonderbelange wie bei den bekenntnismäßigen und völkischen Minderheitsschulen, den deutschen Auslandsschulen.

Für jeden, der eine auch nur oberflächliche Kenntnis vom deutschen Schulwesen hat, spricht die bloße Aufzählung des Bestandes an Privatschulen eine deutliche Sprache. In der Entwicklung der höheren Mädchenbildung war die Rolle der Privatschule grundlegend und der bedeutenden Leistung der Städte auf diesem Gebiet gleichwertig. Was die Tätigkeit der privaten Internate für die Schulbildung der Landjugend, die Heranführung an die Lehrerbildung, für die Unterbringung der Flüchtlingskinder bedeutet, ist kaum zu überschätzen. Privatschulen wie die deutschen und dänischen Minderheitsschulen in Nordschleswig sind ein interessantes Beispiel dafür, wie selbst der Staat unter Umständen seine eigenen Ziele über den Weg der Privatschule verwirklicht.

<sup>2</sup> Vgl. das Rechtsgutachten von Prof. Günther, Holstein, „Können Religionsgesellschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts Unterhaltsträger für private Schulen sein?“ Das Gutachten bejaht diese Frage. Im übrigen begründen auch andere Körperschaften des öffentlichen Rechts als die Kirche zur Verwirklichung ihrer öffentlichen Aufgaben gelegentlich private Einrichtungen, so z. B. die Kommunen.

Nicht weniger bedeutsam ist die Leistung der privaten Schulen und Internate in sozialer Hinsicht. Krüppelschulen verschiedener Art stehen hier neben Erziehungsanstalten für Waisen und gefährdete Jugendliche. Wichern und das Rauhe Haus, Bethel und seine Anstalten seien hier nur als Stichworte für eine bis heute durchgeführte Tradition genannt.

Dazu noch ein Blick in die geschichtliche Vergangenheit: Was etwa die Herrnhuter-Schulen bedeuten, ist in der Geschichte des deutschen Geistes der Zeit vor und nach Goethe nachzulesen; das Wirken der Jesuitengymnasien und der Gymnasien der Benediktiner in Deutschland und Österreich gehört der Geschichte der europäischen Bildung an. Von welcher Seite man auch die Sache betrachtet, überall zeigt sich das Bild einer ungemein starken erzieherischen Aktivität, ja in immer wiederholten Wellen das einer bahnbrechenden Pionierarbeit. Das ist auch in jüngster Zeit keineswegs anders geworden. Namen wie Wickersdorf, Hermann-Lietz-Schule, Odenwaldschule, Gymnasium am Lietzensee, Laacher Heimschule sind überall bekannt.

Eine systematische und vollständige Statistik des derzeitigen Bestandes an Privatschulen besteht noch nicht. Die Aufstellung einer solchen Statistik ist durch die Aufteilung des früheren Reichsgebietes in Zonen und Länder erheblich erschwert<sup>3</sup>. Folgende Angaben seien hier gemacht, um wenigstens einige Anhaltspunkte für die Größenordnungen, um die es sich handelt, zu geben und in etwa Schlüsse auf den Gesamtbestand zu ermöglichen: Im Jahrgang 1936/37 des Jahrbuches der Lehrer der höheren Schulen (Kunze-Kalender) sind für das Reichsgebiet 43 berechtigte private höhere Knabenschulen aufgewiesen (davon 8 in Nordrhein-Westfalen). Ebenda sind für Preußen 151 berechtigte private höhere Lehranstalten für Mädchen aufgeführt (davon 81 in Nordrhein-Westfalen). Nach der amtlichen Schulstatistik des Reichsministeriums des Innern für 1931/32 wurden in Preußen die öffentlichen höheren Mädchenschulen von 119 837 Schülerinnen besucht; demgegenüber betrug die Besuchsziffer der privaten höheren Schulen für Mädchen 38 909.

Ende der zwanziger Jahre besuchten nach den Statistiken dieser Zeit in Preußen etwa 30 % aller Schülerinnen höherer Lehranstalten Privatschulen. Für die katholischen Schülerinnen betrug die entsprechende Zahl 66 %.

Im Dritten Reich wurde das private Schulwesen seit 1935 in wachsendem Maße und zuletzt vollständig unterdrückt. Mit besonderer Schärfe richteten sich die Maßnahmen des Staates und der Partei gegen die bekanntnismäßig oder weltanschaulich geprägten Privatschulen. Den vom Nationalsozialismus beseitigten privaten Schulen wurde durchweg ein Wiedergutmachungsanspruch bzw. der Anspruch auf Wiedereinrichtung der Schule eingeräumt. Die Hoffnungen des Privatschulwesens auf staat-

<sup>3</sup> Für die Vergangenheit geben einen Überblick: a) Der „Führer durch das freie (private) Unterrichts- und Erziehungswesen Deutschlands“; herausgegeben vom Reichsverband deutscher freier (privater) Unterrichts- und Erziehungsanstalten. b) Lichius, Handbuch der privaten katholischen Schulen und Internate Deutschlands, Düsseldorf 1929. c) Das Jahrbuch der Lehrer der höheren Schulen (Kunze-Kalender).

liches Entgegenkommen auch bei Neugründungen wurden jedoch einigermaßen enttäuscht<sup>4</sup>.

Man sollte erwarten, daß es bei dieser Sachlage eine der Bedeutung und Vielgestaltigkeit des Privatschulwesens entsprechende Rechtsordnung gäbe. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die Schulgesetzgebung ist der Entwicklung und dem Aufstieg des Privatschulwesens nicht gefolgt, vielmehr sind diese Schulen noch immer völlig veralteten und unzureichenden Rechtsvorschriften unterworfen.

Die Preußische Verfassung vom 31. 1. 1850 verkündet zwar nach dem Muster der Belgischen Verfassung in Art. 22 eine begrenzte Unterrichtsfreiheit, die Vorschrift blieb jedoch dauernd suspendiert und ist niemals in Kraft getreten. Art. 147 der Weimarer Verfassung brachte einige wesentliche Grundsätze, insbesondere eine Unterscheidung der Privatschulen nach solchen, die als Ersatz für öffentliche Schulen die Stelle einer öffentlichen Schule vertreten<sup>5</sup> und solchen, bei denen das nicht der Fall ist. Ferner begründete der Art. 147 unter bestimmten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Genehmigung einer Privatschule. Auch die Grundsätze des Art. 147 der Reichsverfassung blieben jedoch ohne die notwendige durchgreifende Wirkung auf die Verwaltungspraxis. Eine Vereinbarung der Unterrichtsverwaltungen der Länder über die Durchführung des Art. 147 Abs. 1 der Reichsverfassung vom 24. 1. 1928 (Reichsministerialblatt 1928 S. 531 und vom 6. 8. 1930 R. Min. Bl. 1930 S. 500 f.) fand in den meisten Ländern, vor allem in Preußen, keine Durchführung. Die Praxis begnügte sich mit den Vorschriften der Preußischen Kabinettsorder vom 10. 6. 1834 (GS. S. 135) und der Preußischen Staatsministerialinstruktion zur Ausführung dieser Kabinettsorder vom 31. 12. 1839. Beide Verordnungen fußen auf dem Preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794. Beide tragen durch und durch polizeistaatlichen Charakter, beide stammen aus einer Zeit, die ein privates Schulwesen von der Art und Differenzierung des heutigen überhaupt nicht kannte. Jegliche Verwaltungskontrolle fehlt, wie überhaupt jegliche rechtsstaatliche Ausgestaltung. Mit Recht stellt daher Walter Jellineck<sup>6</sup> fest, daß die Verordnungen in keiner Weise auf der Höhe der Zeit stehen<sup>7</sup>. Die Rechtsgrundlage dieser Verordnungen selbst ist durchaus brüchig, die Geltung der Einzelschriften in den neuen Provinzen bestritten<sup>8</sup>. Die für die Praxis so wesentlichen Vorschriften über die Prüfung der Bedürfnisfrage bei Genehmigung einer Privatschule ermangeln der gesetzlichen Grundlage<sup>9</sup>.

Eine befriedigende Regelung der Privatschulgesetzgebung muß von Grund auf neu bauen. In mancher Hinsicht haben die erwähnten Ländervereinbarungen zu Art. 147 Abs. 1 der Weimarer Verfassung gute Vorarbeit geleistet. Sie enthalten z. B. die Forderung einer verwaltungsgerichtlichen Kontrolle, die Anerkennung eines Rechtsanspruchs auf Genehmigung von Privatschulen bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, brauchbare Richtlinien hinsichtlich der Anforderungen an die Gleich-

<sup>4</sup> Heute (Schuljahr 1947/48) bestehen in Nordrhein-Westfalen 46 katholische private höhere Mädchenschulen und 15 katholische private Mittelschulen. Diese Anstalten werden von etwa 20 000 Schülerinnen besucht. Außerdem bestehen in Nordrhein-Westfalen 7 berechtigte private katholische höhere Lehranstalten für Knaben.

<sup>5</sup> Vgl. dazu Preuß. OVG vom 4. 10. 1927, Preuß. Verwaltungsblatt, Bd. 49, S. 449 f.

<sup>6</sup> Verwaltungsrecht, Berlin 1928, S. 503.

<sup>7</sup> So auch Wende, Gegenwartsprobleme des Schulrechts in Recht und Staat im neuen Deutschland I. 436; 1929.

<sup>8</sup> Vgl. dazu Landé, Preußisches Schulrecht, Berlin 1933, S. 1007.

<sup>9</sup> Vgl. dazu Westhoff in: Verfassungsrecht der Deutschen Schule, Düsseldorf 1932, S. 171.

wertigkeit der Privatschulen und zur Feststellung dieser Gleichwertigkeit. Die Reform des Privatschulrechts muß jedoch tiefer greifen und von den bedeutenden Unterschieden zwischen den verschiedenen Kategorien der Privatschulen ausgehend bei einer Revision der grundlegenden Begriffe selbst ansetzen.

Die Unterscheidung des Art. 147 der Weimarer Verfassung zwischen Privatschulen, die öffentliche Schulen ersetzen und solchen Privatschulen, die dies nicht tun, hat einen fruchtbaren Ansatzpunkt geschaffen. Die Rechtssprechung hat hier angeknüpft und klar herausgestellt, daß die als Ersatz für öffentliche Schulen dienenden Privatschulen im öffentlichen Interesse Unterricht erteilen und daß ihre Tätigkeit den Charakter des öffentlichen Unterrichts trägt<sup>10</sup>. Diese Grundsätze weisen den Weg, auf dem weiter fortgeschritten werden muß. Walter Landé, der bekannte führende Schulrechtler in der Zeit der Weimarer Republik, hat in seiner Schrift „Höhere Schule und Reichsvolksschulgesetz“<sup>11</sup> über die maßgebende Entwicklung auf dem Privatschulgebiet aufschlußreiche Ausführungen gemacht, die hier wiedergegeben seien.

Landé spricht von einer „immer deutlicher werdenden allmählichen Differenzierung innerhalb der Masse der Privatschulen, der Heraushebung einer Gruppe von Privatschulen und ihrer Privilegierung in einer Reihe von Beziehungen derart, daß sie schon jetzt — wenn man sich nicht auf das Formale beschränkt, sondern die Sache ansieht — als „halböffentliche“ höhere Schulen oder ähnlich bezeichnet werden dürfen. Diese privaten höheren Schulen erhalten unter bestimmten Voraussetzungen die „Anerkennung“ als höhere Schulen eines bestimmten Schultyps. Es werden ihnen u. U. Studienreferendare zur Ausbildung überwiesen und Studienassessoren an sie pari passu mit den öffentlichen Schulen beurlaubt. Sie erhalten unter gewissen Umständen das Recht, Reifeprüfung und Schlußprüfung an der Schule selbst abzuhalten, unterstehen der Aufsicht nicht der Regierung, sondern des Provinzialschulkollegiums. Sie werden in einer Reihe sonstiger Beziehungen dem Organismus der höheren Schulen eingegliedert, kurz, sie sind der Sache nach vollberechtigte höhere Schulen, von den öffentlichen höheren Schulen im Grunde viel weniger geschieden als von der Masse der Privatschulen im engeren Sinne, privater Erwerbsunternehmungen, Pressen, Vorbereitungsanstalten usw.““

Es ist Aufgabe der Privatschulgesetzgebung, diesem Sachverhalt Rechnung zu tragen.

Die künftige Regelung kann dabei auch an der wirtschaftlichen Seite der Frage nicht vorbeigehen. Wir haben gesehen, daß das Privatschulwesen in einen gemeinnützig arbeitenden Zweig auf der einen und eine Gruppe von erwerbswirtschaftlich eingestellten Unternehmungen auf der anderen Seite zerfällt. Dies ist auch rechtlich zu würdigen. Die wirtschaftliche Lage der gemeinnützigen Privatschulen, wie auch die jeder staatlichen oder städtischen Schule ist in dem Sinne ungesichert, daß der Schulbetrieb selbst notwendig mit Defizit arbeitet. Es ist bekannt, daß das heutige Schulgeld nur einen Teil der notwendigen Ausgaben der Schulanstalten deckt. Bei öffentlichen höheren Schulen werden nur gut 30 % (nach der Reichsschulstatistik von 1936: 34,5 %) der Ausgaben durch Schulgeld aufgebracht; bei den öffentlichen mittleren Schulen lautet die

<sup>10</sup> Vgl. Preuß. OVG v. 24. 1. 1928.

<sup>11</sup> Berlin 1929.

entsprechende Anteilziffer 32,6% und bei den öffentlichen Fachschulen 19,2%. Die Folge davon ist, daß der Staat für jeden Besucher der öffentlichen Schulen jährlich einen bedeutenden Betrag zusetzt. Bei den öffentlichen höheren Schulen handelte es sich nach der Reichsschulstatistik von 1936 je Schüler um jährlich RM 349,20, bei den öffentlichen Mittelschulen um RM 165,38. Gewiß arbeiten manche Privatschulen billiger, weil sie, soweit Ordensleute als Lehrkräfte tätig sind, nicht in gleichem Maße persönliche Lasten aufzubringen haben wie die öffentlichen Schulen. Doch haben die Ordensgemeinschaften auch für die Ordensleute die Kosten der Ausbildung, der Fortbildung und des Unterhalts sowie der Alters- und Invaliditätsversorgung aufzubringen. Außerdem war der Ordenseintritt und das Studium von Ordensleuten im Dritten Reich so gut wie unmöglich gemacht, und deshalb beschäftigen die Schulen der Ordensgemeinschaften heute in weit höherem Maße als früher weltliche Lehrkräfte, für die die gleiche Besoldung wie an öffentlichen Schulen und eine angemessene Versorgung sichergestellt werden müssen.

Die als Ersatz für öffentliche Schulen arbeitenden Privatschulen dienen, wie wir gesehen haben, dem öffentlichen Schulungsbedürfnis. Sie erteilen im öffentlichen Interesse Unterricht. Das begründet einen Anspruch auf angemessene Beteiligung der Privatschulen an den Mitteln, die für die öffentlichen Schulbedürfnisse vom Staat und den Kommunen bereitzustellen sind. Eine Beteiligung der Privatschulen an diesen Mitteln wird außerdem gerechtfertigt durch die finanzielle Entlastung, die Staat und Kommunen durch das Wirken dieser Schulen und ihrer Internate erfahren. Ein ungefährer Maßstab für das Ausmaß dieser Entlastung kann aus den oben angegebenen Zahlen über die Zuschußbedürftigkeit pro Kopf der Schüler an den verschiedenen Schularten entnommen werden.

Es verdient besonders hervorgehoben zu werden, wie stark die sozial überaus wichtige Sicherstellung der Lehrkräfte an den Privatschulen von diesen finanziellen Fragen abhängt. Die Versorgung der Lehrkräfte ist zweifellos ebenso schwierig wie lebenswichtig für alle Beteiligten. Die Schwierigkeit der Sache ergibt sich ohne weiteres, wenn man sich klar macht, daß die Sozialversicherung — auch bei Überversicherung — nicht die Möglichkeit gibt, eine den Ruhegehältern der Lehrer an öffentlichen Schulen entsprechende Versorgung zu finanzieren, daß weiter die Lebensversicherung unter den heutigen Verhältnissen ernstlich nicht mehr als eine wirkliche Sicherung angesehen werden kann. Zudem wird die Rentenversicherung ohnehin von den Lebensversicherungsanstalten nur ungern und daher wohl regelmäßig mit verteuerten Prämien durchgeführt. Zur Finanzierung eines der Beamtenpension gleichkommenden Ruhegehalts muß erfahrungsgemäß eine Prämie in Höhe von durchschnittlich 20% der Gehaltsbezüge aufgebracht werden und zwar als

Dauerlast. Es ist klar, daß jederzeit widerrufliche Zuschüsse im Hinblick auf diese Dauerlasten für die Lehrkräfte keine wirkliche Sicherstellung schaffen. Es ist weiter klar, daß bei dem Defizitcharakter jedes Schulbetriebs eine solche Sicherstellung der Lehrkräfte nur bei Zusammenwirken aller der Faktoren geschaffen werden kann, die wirtschaftlich von dem Betrieb der Ersatzschule Nutzen haben, also der Träger der Privatschule selbst und die öffentliche Hand (Staat, Kreis und Kommune). Die der Bewältigung von Dauerlasten entsprechende Rechtsform ist das Gesetz. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit eines Privatschullehrer-Versorgungsgesetzes, das im sozialen Interesse die Grundlagen zur Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung jener Lehrkräfte schafft, die an solchen den öffentlichen Schulbedürfnissen dienenden Privatschulen tätig sind.

Unser Überblick über die wichtigsten Arten privater Schulen ergab, daß das Privatschulwesen durch eine denkbar tiefgehende Verschiedenartigkeit der Schulbetriebe gekennzeichnet ist. Dabei heben sich, wenn wir von einigen minder wichtigen Unterscheidungen absehen, im wesentlichen zwei Haupttypen heraus: gemeinnützig arbeitende Schulen mit der gleichen Berechtigung für ihre Zeugnisse und Prüfungen wie entsprechende öffentlichen Schulen auf der einen, erwerbswirtschaftlich arbeitende Schulen mit den öffentlichen Anstalten nicht gleichwertigen Leistungen auf der anderen Seite. Mit Recht fordert Landé<sup>12</sup>, daß die grundlegenden Unterschiede zwischen den verschiedenen Arten der so genannten Privatschulen zu entsprechender rechtlicher Unterscheidung führen müssen. Die bisherige Schulgesetzgebung bietet keine angemessene Grundlage für die Beaufsichtigung jener Privatschulen, die öffentliche Schulen ersetzen und dem öffentlichen Schulbedürfnis dienen. Aber auch das Recht der übrigen Privatschulen bedarf dringend einer Reform unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten. Die Einführung einer verwaltungsrechtlichen Kontrolle ist für alle Arten von Privatschulen ein unbedingtes Erfordernis. Darüber hinaus bedarf es aber im Hinblick auf die öffentliche Schulen ersetzenden Privatschulen (Landé nennt sie privilegierte Schulen) grundlegender Reformen, die schon beim Begrifflichen ansetzen müssen.

Es ist unmöglich, alle diese in jeder Hinsicht so verschiedenen Schulen durch den gleichen Begriff „Privatschule“ zutreffend zu erfassen. Die anerkannten und berechtigten Schulen lehnen deshalb auch die Bezeichnung Privatschule ab. In der Praxis benennen sie sich entweder nach dem Schultyp (z. B. Gymnasium der Benediktiner) oder mit einem frei gewählten Namen (z. B. Marienschule, Hermann-Lietz-Schule, Deutsches Colleg). Anknüpfend an den bestimmenden Wesenszug dieser Schulen,

<sup>12</sup> Preuß. Schulrecht, S. 993

die freiere Gestaltungsmöglichkeit, bezeichnen sich die Anstalten allgemein als „Freie Schulen“. Dieser Ausdruck wurde seit Jahrzehnten von der Vereinigung der Privatschulen auch im Namen geführt: „Reichsverband deutscher freier (privater) Schulen“.

Bei der Ausgestaltung einer differenzierten Rechtsordnung für die verschiedenen Arten der freien Schulen kann auf Vorbilder zurückgegriffen werden, die in Süddeutschland und Österreich entwickelt worden sind. Hier besitzen die als Ersatz für öffentliche Schulen dienenden freien Schulen das Öffentlichkeitsrecht. Die Schulgesetzgebung in Bayern und Baden unterscheidet lediglich staatliche und nicht-staatliche Schulen. Die berechtigten freien Schulen stehen hier neben den städtischen Anstalten den staatlichen Schulen gegenüber. Das Beispiel der süddeutschen Länder beweist, daß die Verleihung des Öffentlichkeitsrechts an Anstalten wie die berechtigten freien Schulen der deutschen Verwaltungspraxis durchaus nicht fremd ist. Auch in der Verwaltungslehre sind die entsprechenden Ansätze vorhanden. Fleiner<sup>13</sup> z. B. behandelt das Recht der konzessionierten Privatschulen im Abschnitt „Konzessionen zur Errichtung öffentlicher Anstalten“ — neben den Konzessionen von Privateisenbahnen als öffentliche Anstalten. Neben dem rein Rechtlichen darf die wirtschaftliche Seite der Dinge nicht aus dem Auge verloren werden. Ein staatliches Schulmonopol kann ebenso leicht durch geeignete finanzielle Maßnahmen wie durch verwaltungsrechtliche Bestimmungen herbeigeführt werden.

Abschließend sei auf den Lösungsvorschlag des Studienausschusses für Verfassungsfragen<sup>14</sup> in der Arbeitsgemeinschaft für Katholiken in Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wo zu unserer Frage folgendes ausgeführt wird:

„Der Staat, die Kirche, die Gemeinden und andere Träger, wie Elternvereinigungen, religiöse Orden, wissenschaftliche Institutionen, die Gewähr für die ordnungsmäßige Führung der in Betracht kommenden Veranstaltungen bieten, können unter gleichen Voraussetzungen Schulen sowie Erziehungs- und Bildungsanstalten aller Art mit Einschluß der Hochschulen errichten.“

Alle Schulen, die hinsichtlich ihrer Einrichtungen und Leistungen den allgemeinen, an jeden Schulbetrieb zu stellenden Anforderungen entsprechen, genießen gleiche Rechte. Sie werden nach den für alle diese Anstalten geltenden gleichen Grundsätzen zugelassen und aus öffentlichen Mitteln ausreichend finanziert, so daß eine gleiche Leistungshöhe aller dieser Anstalten gewährleistet ist.“<sup>15</sup>

<sup>13</sup> Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts, Tübingen 1919

<sup>14</sup> „Vorschläge zur Verfassung“; Abschnitt „Schule und Erziehung, Bildung und Kultur“, veröffentlicht in: „Aus dem katholischen Leben“, Köln-Hohenlind, Nr. 2, März 1948, S. 6.

<sup>15</sup> Der Aufsatz ist die Wiedergabe eines Referates vor der Landesschulkonferenz in Düsseldorf (Gutachterausschuß für Organisationsfragen des Schulwesens).